Amtsblatt

Jahrgang 19 26. Juni 2013 Nummer 6

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/8 40-0
Fax 0 39 01/2 50 79

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Altmarkkreis Salzwedel
- Widerruf der Regelung in Ziffer 7 der Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten der Eichenfraßgesellschaft aus der Luft und Sperrung der Waldflächen . . . 69
- Öffentliche Bekanntmachung Auflegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und – innen und Einspruchsfrist. . . . 69
- Verordnungen zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmalen und teils Aufhebung von Altverordnungen . . . 69
- Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben Renaturierung Kusebruchwiesen II. BA. . . . 78
- Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben Windpark Kassieck – Lindstedt, A+E-Maßnahme: Grabengestaltung im Gutspark Lindstedt . . . 78
- Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben Gewässerausbau Ernst-Thälmann-Straße Salzwedel, Bushaltestelle Kämmereiteiche . . . 78

Hansestadt Gardelegen
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 31.01.2011 . . . 78

Hansestadt Salzwedel
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ . . . 79

Stadt Kalbe (Milde)
- Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2013 . . . 79

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Beschluss zur Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze . . . 80
- 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis. . . . 80
- Beschluss zur Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Potzehne-Parleib . . . 81
- 1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Roxförde . . . 81
- 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis. . . . 82
- Beschluss zur Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Schwiesau . . . 83

Kreiskirchenamt Salzwedel
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Beese . . . 83
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Mehrin . . . 83
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Vienau . . . 84
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Hagenau . . . 84
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Lockstedt . . . 84
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Nesenitz . . . 84
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Neuendorf . . . 84
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Hohenhenningen . . . 84
- Änderung der Friedhofsordnung/Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Pretzier . . . 85
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe Jeggeleben, Benkendorf, Zierau, Liesten und Depekolk . . . 85

Landesstraßenbaubehörde Zentrale Sachsen-Anhalt
- Planungen für die Bundesstraße B71 Radweg Wiepke- L21, hier: Vorarbeiten auf Grundstücken . . . 85

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Widerruf

der Regelung in Ziffer 7 der Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten der Eichenfraßgesellschaft aus der Luft und Sperrung der Waldflächen

Das unter Ziffer 7 der o. g. Allgemeinverfügung vom 09.04.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 des Altmarkkreises Salzwedel am 24. April 2013) ausgesprochene Verbot des Sammelns und des anschließenden Verzehrs von Wildkräutern und Wildfrüchten aus dem Bekämpfungsgebiet wird hiermit widerrufen.

Inkrafttreten:
Die Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe (Veröffentlichung) wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl- Marx- Str. 32 bzw. Karl- Marx- Str. 16 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, den 27.05.2013

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Auflegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und – innen und Einspruchsfrist

Die durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 26.06.2013 aufgestellten und bestätigten Vorschlagslisten zur Jugendschöffenwahl an den Amtsgerichten Salzwedel und Gardelegen für die Amtsperiode 2014 – 2018 liegen gemäß § 36 (3) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) **in der Zeit vom 27.06.2013 bis 03.07.2013** zu jedermanns Einsicht **im Landratsamt Salzwedel, Jugendamt, Zimmer 368,** aus.

Danach schließt sich gemäß § 37 GVG eine **Einspruchsfrist in der Zeit vom 04.07.2013 bis 10.07.2013** zur möglichen Erhebung eines Einspruches gegen Personen, die in die Vorschlagsliste hätten nicht aufgenommen werden dürfen oder nicht aufgenommen werden sollen, an. Ein solcher Einspruch ist schriftlich zu erheben oder zu Protokoll zu geben.

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt Verordnungen zur Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmalen und teils Aufhebung von Altverordnungen.

Im Einzelnen werden folgende Objekte unter Schutz gestellt:

ND_016SAW	1 Bergahorn	Klötze
ND_017SAW	Fliederallee	Klötze Stadt
ND_018SAW	1 Eiche	Köckte
ND_019SAW	1 Douglasie	Ahlum
ND_020SAW	2 Rotbuchen	Mellin
ND_021SAW	1 Eiche	Tangeln
ND_022SAW	1 Eiche	Ahlum
ND_023SAW	1 Eiche	Ahlum
ND_024SAW	1 Sommerlinde	Kleinau
ND_025SAW	2 Schwarzkiefer	Salzwedel

Bei folgenden Objekten erfolgt eine Aufhebung des Schutzstatusses:

ND_0001_SAW	1 Ginkgobaum	Gardelegen
ND_0007_SAW	1 Sumpfzypresse	Gardelegen
ND_0008_SAW	1 Flügelnuss	Gardelegen
ND_0009_SAW	1 Esskastanie	Gardelegen
ND_0010_SAW	1 Korkbaum	Kloster-Neuendorf
ND_0012_SAW	Eichenallee	Gardelegen
ND_0013_SAW	Lindenallee	Gardelegen
ND_0014_SAW	Lindenallee	Gardelegen

ND_0015_SAW	1 Linde	Gardelegen
ND_0016_SAW	1 Esskastanie	Gardelegen
ND_0019_SAW	1 Platane	Gardelegen
ND_0020_SAW	1 Weymouthskiefer	Wannefeld
ND_0022_SAW	1 Linde	Zichtau
ND_0025_SAW	1 Rotbuche	Hemstedt
ND_0026_SAW	1 Rotbuche	Kloster Neuendorf
ND_0027_SAW	1Ahorn	Kalbe/Milde
ND_0029_SAW	1 Buchsbaum	Winkelstedt
ND_0031_SAW	1 Walnussbaum	Wernstedt
ND_0035_SAW	1 Eiche	Apenburg
ND_0036_SAW	1 Eiche	Apenburg

Grund für den Erlass der Verordnungen ist die erforderliche Anpassung an das neue Bundesnaturschutzgesetz und ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den Baumnaturdenkmalen. Die bisherigen Unterschutzstellungen erfolgten teilweise noch auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Objekte wurden bereits in früheren Zeiten durch die seiner Zeit zuständigen Landkreise als Naturdenkmal unter Schutz gestellt. Die wiederholte Unterschutzstellung erfolgt im Rahmen einer Neuaufstellung des gesamten Baum-Naturdenkmalsbestandes des Altmarkkreises Salzwedel, aufgrund dessen einige Objekte aus dem bisherigen Bestand entlassen werden und andere Exemplare erhalten bleiben. Die Erhaltung von Objekten beruht dabei auf die besondere Geeignetheit der Bäume nach § 28 Abs. 1 Nr. 1. und 2. BNatSchG.

Hiermit werden die Verordnungen zum Erlass von Naturdenkmalen bzw. zur Aufhebung von Altverordnungen öffentlich bekannt gemacht.

Ziche
Landrat

Verordnung

über die Unterschutzstellung eines Bergahorns in Klötze als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Der Bergahorn mit der Reg.-Nr. ND_016SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Hauptzweck ist die möglichst lange Erhaltung dieses sehr imposanten und wertvollen Gehölzes wegen seiner außergewöhnlichen Schönheit und Mächtigkeit, da der Umfang des Baumstammes ein für die Gehölzart außergewöhnliches Ausmaß erreicht hat. Exemplare dieses Ausmaßes sind im Kreismaßstab in äußerst geringer Zahl zu finden. Der Baum ist in diesem Zusammenhang für die Stadt Klötze ein markanter Mittelpunkt für Passanten des Stadtzentrums und damit aus ortsgestalterischer Sicht von großer Bedeutung.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5832970/R-X-4443172 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 265 in der Flur 12 der Gemarkung Klötze innerhalb des Gauschen Parkes im Stadtzentrum. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Als nicht geschützt gilt die umgebende Gehölzstruktur aus Starkbäumen, unterständigen Jungbäumen und Sträuchern.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung des Bergahorns nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 85 außer Kraft.

Salzwedel, den 17.06.2013

Ziche
Landrat

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel 1

Verordnung

über die Unterschutzstellung einer Fliederallee in Klötze als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Fliederallee mit der Reg.-Nr. ND_017SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner Schönheit und besonderen Eigenart erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr markantes Flurgehölz, das wegen seiner reichen Gehölzartenstruktur und Einbindung als ästhetische und kulturhistorisch wertvolle Landschaftsallee gilt. Die Seltenheit des Objektes resultiert aus der lang gezogenen Reihenstruktur des Fliederbestandes innerhalb des Flurgehölzes, die anderen Ortes in dieser Form nicht in der Landschaft anzutreffen ist. Darüber hinaus ist das Objekt kulturhistorisch von Bedeutung. Es wird im Volksmund gern auch als „Liebesallee" bezeichnet, da hier regelmäßig zahlreich Liebespärchen anzutreffen gewesen wären. Durch die Stadtnähe wird der Bereich ständig durch Naherholungssuchende frequentiert und besitzt damit auch touristisch erhebliche Bedeutung. Die Landschaftsallee hat damit einen ausgesprochen landschafts- und objektbezogenen Charakter.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt, einschließlich aller enthaltener Einzelbäume und der vorhandenen Heckenstruktur. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5831501/R-X-4443291 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 76/36 in der Flur 7 der Gemarkung Klötze, in südlicher Stadtrandlage und Verlängerung Feldstraße - Bierschulzenberg. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter den Baumkronen. Als nicht geschützt gelten die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, soweit diese nicht das Maß ihrer Ausdehnung in Richtung Schutzobjekt zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung überschreiten.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderun gen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Fliederallee nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 86 außer Kraft.

Salzwedel, den 17.06.2013

Ziche
Landrat

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung

über die Unterschutzstellung einer Eiche in Köckte als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_018SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr markante und imposante Eiche, die wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Ästhetik und des imposanten, außergewöhnlich ausladenden Kronenraumes erhalten werden soll. Sie ist ausgesprochen ortsprägend und in diesem Zusammenhang für die Gemeinde ein markanter Mittelpunkt für Passanten sowie aus ortsgestalterischer Sicht von großer Bedeutung.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5821733/R-X-4441099 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 59/11 in der Flur 6 der Gemarkung Köckte unmittelbar östlich der Kirche im Ortszentrum. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche das östlich angrenzenden Bürgersteiges einschließlich der Straßenverkehrsfläche im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Bürgersteig: 2m Breite/ 3m Höhe und Verkehrsstraße: von der Bordsteinkante bis 4,50 m Höhe).

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anla gen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstel len.

§ 5
Anzeigepflicht
Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht
Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung
Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderun gen.

§ 8
Befreiung
Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht
Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis
Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen
(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 68 außer Kraft.

Salzwedel, den 17.06.2013

Ziche
Landrat

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel 1

Verordnung
über die Unterschutzstellung einer Douglasie in Ahlum als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand
Die Douglasie mit der Reg.-Nr. ND_019SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck
Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen sehr alten, seltenen und wertvollen Starkbaum. Dieser Baum galt vor der Gebietsreform als stärkster Baum des Altkreises Klötze, das heißt, dass er in Höhe und Massebildung in dieser Region unübertroffen war. Dieses mächtige Douglasienexemplar stammt neben wenigen anderen noch existierenden Exemplaren im Kreis und deutschlandweit aus einer der ersten Einfuhren von Douglasienpflanzen aus Amerika zu Kultivierungs- und Versuchszwecken in Europa aus den 1880`er Jahren. Die Douglasie ist damit ausgehend von der Stammmächtigkeit, von ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung und als touristischer Anlaufpunkt von großer Bedeutung.

§ 3
Geltungsbereich
Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5840562/R-X-4430368 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 1/139 in der Flur 9 der Gemarkung Lüdelsen im Bereich der Wüstung Nieps bzw. ca. 800 m westlich der derzeitigen Siedlung Nieps unmittelbar an der Hartau. Als geschützt gilt der Baum als Einzelexemplar, sowie der Bereich unter der Baumkrone mit einem umlaufenden zwei Meter breiten Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des unmittelbar südlich angrenzenden Waldweges im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung mit dem dazu gehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Waldweg: objektseitig 30cm vom äußeren Rand der Radspur bis 4,50 m Höhe). Darüber hinaus werden die Gehölze der umliegenden Forstflächen nicht mit geschützt.

§ 4
Verbote
Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht
Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht
Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung
Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung
Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht
Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis
Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Douglasie nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 108 außer Kraft.

Salzwedel, den 17.06.2013

Ziche
Landrat

Verordnung
über die Unterschutzstellung von Rotbuchen bei Mellin als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Rotbuchen mit der Reg.-Nr. ND_020SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner Eigenart erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr seltene Wuchsausbildung, indem zwei separat nebeneinander wachsende Baumexemplare durch einen, am unteren Ende des Stammes befindlichen, fest mit dem Nachbarbaum verwachsenen Ast untrennbar verbunden sind.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5835597/R-X-4431923 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 121/6 in der Flur 1 der Gemarkung Mellin ca. 200 m östlich der Ortschaft in einer Waldung zum Tangelnschen Bach („Bergräp“). Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anla gen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung,

zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Buchen nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 112 außer Kraft.

Salzwedel, den 17.06.2013

Ziche
Landrat

Verordnung
über die Unterschutzstellung einer Eiche in Tangeln als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_021SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr imposantes und wertvolles Gehölz, da der Umfang des Baumstammes ein außergewöhnliches Ausmaß erreicht hat, was im Kreismaßstab an anderen Standorten zumindest in äußerst geringer Zahl zu finden ist. Die Form seiner äußeren Erscheinung und die Art der Ausprägung innerhalb des Ortes Tangeln sind einzigartig. Seine Schönheit berührt das ästhetische Empfinden des Betrachters in bemerkenswerter Weise und sie ist damit ortsprägender Bestandteil Tangelns.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5838666/R-X-4434255 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 103 in der Flur 1 der Gemarkung Tangeln, Lange Straße 19 in Richtung „Boxerberg“. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche das westlich angrenzenden Bürgersteiges einschließlich der Straßenverkehrsfläche im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Bürgersteig: 2m Breite/ 3m Höhe und Verkehrsstraße: von der Bordsteinkante bis 4,50 m Höhe).

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstel len.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt ver wendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 138 außer Kraft.

Salzwedel, den 17.06.2013

Ziche
Landrat

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung
über die Unterschutzstellung einer Eiche in Stöckheim als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_022SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante und wertvolle Eiche, da sie eine weit ausladende Krone besitzt und in ihrer prägenden Gestalt Ästhetik und Schönheit ausstrahlt. Ähnliche Erscheinungsbilder anderer Eichen im Kreismaßstab sind eher seltener anzutreffen.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5842304/R-X-4432027 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 397/44 in der Flur 2 der Gemarkung Stöckheim am westlich des Ortsrandes gelagerten Achterweg. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des angrenzenden Achterweges im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Achterweg: in einem Mindestabstand von 1m vom Baumstamm bzw. ab dem äußeren Rand der Radspur bis 4,50 m Höhe wegseitig).

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 149 außer Kraft.

Salzwedel, den 17.06.2013

Ziche
Landrat

Verordnung
über die Unterschutzstellung einer Eiche in Stöckheim als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND_023SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Hauptzweck ist die möglichst lange Erhaltung dieser sehr imposanten und wertvollen Eiche wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit und Mächtigkeit und ihres außergewöhnlichen Standraumes. Der mächtige Stamm steht in Mitten eines Wirtschaftsgebäudes mit einer weit über das unmittelbar anschließende Dach reichenden Krone. Hier ist unzweifelhaft erkennbar, dass der einstige Grundstücksbesitzer im Interesse des damals noch jungen Baumes die räumliche Gebäudegestalt zu Gunsten der Erhaltung der Eiche ausgerichtet hat. Inzwischen ist die scheinbar mit dem Wirtschaftsgebäude verwachsene Eiche prägend für den Ort und die gesamte Umgebung geworden. Dieses Objektkonglomerat besitzt äußerste Seltenheit und zieht regelmäßig Schaulustige an, die hier Rast einlegen, um das imposante Erscheinungsbild zu begutachten. Damit gewinnt das Objekt auch erheblich an touristischer Bedeutung.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5842142/R-X-4432114 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 176 in der Flur 2 der Gemarkung Stöckheim im südlichen Ortskern unweit der Straßeneinmündung aus Richtung Ahlum. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des westlich angrenzenden Bürgersteiges, der Verkehrsstraße, der Parkfläche sowie des östlich umgrenzenden Wirtschaftsgebäudes im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Bürgersteig: 2m Breite/ 3m Höhe und Verkehrsstraße: von der Bordsteinkante bis 4,50 m Höhe).

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung

mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 148 außer Kraft.

Salzwedel, den 17.06.2013

Ziche
Landrat

Verordnung
über die Unterschutzstellung einer Sommerlinde in Kleinau als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Sommerlinde mit der Reg.-Nr. ND_024SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und Ortsbild bestimmenden Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein altes, Ortsbild prägendes und wertvolles Gehölz. Der Baum ist dem Kirchenumfeld vorgelagert, er bildet optisch ein harmonisches, übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Gestaltungselementen der Ortsmitte. Der Bereich ist ausgesprochen objekthaftig. Gegenüber den Sichtbeziehungen, der örtlichen Naherholung und für das ästhetische Wohlbefinden der einheimischen Bevölkerung ist die Erhaltung des Objektes unabdingbar.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5852057/R-X-4467195 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 220 in der Flur 2 der Gemarkung Kleinau südlich der Kirche, 10 m entfernt von der Kirchhofsmauer. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des östlich angrenzenden befestigten Friedhofsweges im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Friedhofsweg: 3m Breite/ 3m Höhe).

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Sommerlinde nach der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Osterburg vom 10.09.1934 i.V.m. der laufenden Nr. 19 des Verzeichnisses der aufgrund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes durch Verordnung des Landrates unter Schutz gestellten Naturdenkmale außer Kraft. Darüber hinaus tritt außer Kraft der Beschluss Nr. 171 -48/67 des Rates des Kreises Osterburg vom 23.05.1967 i.V.m. der Reg.-Nummer 32 der Aufstellung über Naturdenkmale.

Salzwedel, den 17.06.2013

Ziche
Landrat

Verordnung
über die Unterschutzstellung einer Schwarzkiefer in Salzwedel als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die Schwarzkiefer mit der Reg.-Nr. ND_025SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

§ 2
Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der

Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und Ortsbild bestimmenden Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine alte Parkbild prägende Schwarzkiefer. Der Baum ist ein zentraler Parkbestandteil und bildet optisch ein harmonisches übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Gehölzen und Kleinflächen des Parks. Der Bereich ist ausgesprochen objekthaftig sowie für die Sichtbeziehungen und die örtliche Naherholung als auch für das ästhetische Wohlbefinden der Parkbesucher von unschätzbarer Bedeutung.

§ 3
Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5857737/R-X-4442621 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 62/8 in der Flur 60 der Gemarkung Salzwedel im Park des Friedens der Stadt. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des westlich des Objektes verlaufenden befestigten Parkweges, der Grünfläche des Parks im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil des Parkweges (mindestens 2 m Breite des Weges bis zum ersten Starkast über dem Boden und in einem Mindestabstand von einem Meter vom Baumstamm).

§ 4
Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Verletzungen der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

§ 5
Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

§ 6
Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

§ 7
Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 8
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 9
Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 10
Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro

geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Schwarzkiefer nach der 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. der laufenden Nr. 26 der Verordnungsliste der Naturdenkmale außer Kraft.

Salzwedel, den 17.06.2013

Ziche
Landrat

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel 1

Verordnung

über die Entlassung von Naturdenkmälern

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGGl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, GVBl. S. 569, wird folgendes verordnet:

§1
Aufhebung Schutzstatus

Der Beschluss Nr. 54/10/73 des Rates des Kreises Gardelegen vom 23.05.73 über die Unterschutzstellung der Naturdenkmäler:

- Ginkgobaum vor der Molkerei, Gardelegen
- Sumpfzypresse auf dem Wall am Planschbecken, Gardelegen
- Kaukasische Flügelnuß, auf dem Wall am Thälmannplatz, Gardelegen
- Essbare Kastanie, auf dem Wall am Thälmannplatz, Gardelegen
- Korkbaum, im Park Kloster-Neuendorf

ebenso die Verordnung des Landkreises Gardelegen vom 01.10.1992, über die Unterschutzstellung der Naturdenkmäler:

- Eichenallee Gardelegen-Lindenthal
- Lindenallee Wernstedt-Faulenhorst
- Lindenallee im Heidwinkel bei Gardelegen
- Linde in Gardelegen, Lindenthal (Gaststätte)
- Esskastanie in Gardelegen, Lindenthal (Gaststätte)
- Platane Gardelegen, Gutspark Isenschnibbe
- Weymouthskiefer nahe Forsthaus Kenzendorf bei Gardelegen
- Linde bei Zichtau (am Kindergarten)
- Rotbuche in Lüffingen, Weg zur Mildebrücke
- Rotbuche (Blutbuche) in Kloster Neuendorf, Wiese beim ehm. Gutspark
- 2 Ahorn in Kalbe, ehem. Brauereipark
- Buchsbaum in Wustrewe, Vorgarten Hausnummer. 12
- Walnussbaum in Wernstedt (Kindergarten)

sowie der Beschluss Nr. 0385 des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 über die Unterschutzstellung der Naturdenkmäler:

- Eiche in der Gemarkung Apenburg, Flur 6, Flurstück 30/1
- Eiche in der Gemarkung Apenburg, Flur 5, Flurstück 313/5

werden aufgehoben.

§2
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 17.06.2013

Ziche
Landrat

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel 1

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 3a

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., Projektbüro Grünes Band, Sieben Linden 2, 38486 Bandau

Aktenzeichen: K7013507

Vorhaben: Renaturierung Kusebruchwiesen II. BA

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Salzwedel

Flur-Flurstück: 69-19/1, 69-19/2, 69-21/1, 69-21/2, 69-22, 69-23, 69-24, 69-25, 69-30, 69-31/2, 69-35, 69-36/2, 69-37, 69-45, 69-54, 69-55, 69-56

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 10.06.2013

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 3a

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Windpark Kassieck-Lindstedt GmbH & Co. KG Dreekamp 5, 26605 Aurich

Aktenzeichen: P7013505
Vorhaben: Windpark Kassieck - Lindstedt, A+E-Maßnahme: Grabengestaltung im Gutspark Lindstedt

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Lindstedt
Flur-Flurstück: 4-72, 10-1, 10-2

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 10.06.2013

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 3a

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11a
39576 Stendal

Aktenzeichen: P7013504
Vorhaben: Gewässerausbau Ernst-Thälmann-Straße Salzwedel
Bushaltestelle Kämmereiteiche

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Maßnahme: Ausbau der Ortsdurchfahrt Salzwedel im Zuge der B 71, Ernst-Thälmann Str., Veränderungen an Gewässern II. Ordnung (Bushaltestelle Kämmereiteiche)

Gemarkung: Salzwedel
Flur-Flurstück: 36-98, 36-99, 36-136, 36-346/30, 36-348/30, 36-351/68, 36-352/30, 36-353/30, 36-359/31, 36-364/31, 36-369/31, 77-65/3, 77-494, 77-1548/65, 77-1550/65, 77-1554/59

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 26.06.2013

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 31.01.2011

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 03.06.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 21 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In den Ortschaften
- Ortschaft Algenstedt, am Nebengebäude Im Dorfe 39
- Ortschaft Berge
  - Berge, Berger Dorfstraße 24 vor dem Transformatorenhaus in der Berger Dorfstraße 24
  - Ackendorf, auf der Freifläche zwischen den Grundstücken Ackendorfer Dorfstraße 21-22
  - Laatzke, am Transformatorenhaus Lindenallee 7/8
- Ortschaft Breitenfeld, an der Buswartehalle gegenüber dem Grundstück Breitenfelder Dorfstraße 28
- Ortschaft Dannefeld, rechts am Eingang des Dorfgemeinschaftshauses, Bauernstraße 1
- Ortschaft Estedt, am Geräteschuppen zwischen Chaussee 33 und 35
- Ortschaft Hemstedt
  - Hemstedt, Hemstedt 16
  - Lüffingen, Lüffingen 19 a
- Ortschaft Hottendorf, vor dem FFW Gerätehaus gegenüber dem Wohnhaus Hottendorf 78 A
- Ortschaft Jeggau, neben dem Gebäude Jeggau 25
- Ortschaft Jeseritz, an der Kirche, vor dem Grundstück Jeseritzer Dorfstraße 29
- Ortschaft Kloster Neuendorf, Gardeleger Straße 1
- Ortschaft Köckte, Dorfmitte 1, neben der ehemaligen Gemeindeverwaltung
- Ortschaft Letzlingen, vor dem Elisabeth-Haus Jävenitzer Straße 2
- Ortschaft Lindstedt
  - Lindstedt, vor dem Gebäude Zum Lindengut 72
  - Wollenhagen, vor dem Wohnhaus Wollenhagen 8
  - Lindstedterhorst, vor dem Wohnhaus Lindstedterhorst 9
- Ortschaft Mieste

- Mieste, vor dem Gebäude Wilhelmstraße 16 a
- Wernitz, vor dem Gebäude Am Dorfplatz 25

- Ortschaft Miesterhorst, am Gebäude Bahnhofstraße 6
- Ortschaft Peckfitz, neben dem Büro der ehemaligen Gemeinde Peckfitz, Dorfstraße 36
- Ortschaft Potzehne
  - Potzehne, Am Dorn 3
  - Parleib, Parleib 3
- Ortschaft Roxförde, an der Buswartehalle, vor dem Grundstück Roxförde 32
- Ortschaft Sachau, an der Kirche, Alte Mühlenstraße 15
- Ortschaft Schenkenhorst, vor dem Gebäude Schenkenhorst 8
- Ortschaft Seethen
  - Seethen, am Grundstück Seethen 22
  - Lotsche, neben der Hausnummer Lotsche 9
- Ortschaft Sichau
  - Sichau, gegenüber dem Grundstück Sichau 9
  - Tarnefitz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück Tarnefitz 12
  - Siems, auf der Freifläche gegenüber dem Grundstück Siems 4
- Ortschaft Solpke, Molkereistraße 5, Eingang Sporthalle
- Ortschaft Wannefeld
  - Wannefeld, am FFW Gerätehaus Wannefeld 53
  - Polvitz, an den Neubauten Polvitz 11
- Ortschaft Wiepke, Alte Dorfstraße 1
- Ortschaft Zichtau, am Parkplatz, Hauptstraße 13.

2. Der § 21 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

In den Ortsteilen Jävenitz, Jerchel und Kassieck erfolgen sonstige Bekanntmachungen, die den Ortsteil betreffen, an folgenden Standorten:
- Ortsteil Jävenitz, Klosterallee, am Gebäude Weidenhof 0
- Ortsteil Jerchel, vor dem Wohnhaus Potzehner Straße 7
- Ortsteil Kassieck, am FFW Gerätehaus Kassieck 29 A

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 06.06.2013

Konrad Fuchs

Die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 31.01.2011 erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 06.06.2013 unter dem Aktenzeichen 72.02-1510.135.

Hansestadt Salzwedel

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA), vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit §§ 11 und 13 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. Nr. 16/1996) und i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 12.06.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs.1 Satz 2 3. Punkt erhält folgende Fassung:
- Hortplätze vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, längstens bis Vollendung des 14. Lebensjahres

Artikel 2

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Es werden folgend Betreuungszeiten für Krippen- und Kindergartenkinder i. S. von § 1 Abs. 1 dieser Satzung angeboten:
- Bei einem Rechtsanspruch auf Halbtagsbetreuung i. S. von § 3 KiFöG **oder bei individuellen Bedarf an 5 Stunden täglicher Betreuungszeit:**

montags bis freitags 7.30 bis 12.30 Uhr

- Bei einem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung i. S. von § 3 KiFöG:

  montags bis freitags bis 40 Stunden im Rahmen der Regelöffnungszeit
  montags bis freitags bis 50 Stunden im Rahmen der **Regelöffnungszeit**

§ 2 Abs. 3 wird als Satz 2 eingefügt:
Ganztagsbetreuung hier umfasst eine **bis zu 50 Stunden / Woche im Rahmen der Regelöffnungszeit.**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 wird Satz 3

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Vorschulkinder können, wenn es die Eltern wünschen, über den Rechtsanspruch auf Halbtagsbetreuung hinaus ganztags (bis zu **8h** bzw. 10 h / Tag) betreut werden.

Artikel 3

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Um die Bildungsangebote nicht zu stören, sollten Kinder bis **8.00 Uhr** in die Einrichtung gebracht werden. Begründete Ausnahmefälle regelt die jeweilige KiTa.

Artikel 4

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Vor Aufnahme eines Kindes ist in der jeweiligen Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes **und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuches vorgesehenen Kinderuntersuchungen** (U- Untersuchungen) **oder soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.**

Artikel 5

§ 5 erhält einen Abs. 8:
Einen Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages kann von den Sorgeberechtigten beim Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel gestellt werden.

Artikel 6

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

	Krippe Euro / Monat	**Kindergarten** Euro / Monat
Ganztagsplatz 40h/Woche	**185,00**	**125,00**
Ganztagsplatz 50h/Woche	**210,00**	**140,00**

§ 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Rahmenöffnungszeit wird ersetzt durch **Regelöffnungszeit**

Artikel 7

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Kindertageseinrichtungen werden kindgerechte Mittagsmahlzeiten und Getränke angeboten. In den Einrichtungen, in denen der KITA – Eigenbetrieb **eigene Kochküchen** betreibt, wird für Krippenkinder eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittag, Vesper) bereitgestellt.

Artikel 8

Die Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Salzwedel, den 12.06.2013

gez: Danicke Siegel
Oberbürgermeisterin

Stadt Kalbe (Milde)

Haushaltssatzung

Der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 158 i.V.m. § 159 und 94 GO LSA in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 04.04.2013 folgende **Haushaltssatzung** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 8.956.200 Euro
in der Ausgabe auf 8.974.800 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 4.313.400 Euro
in der Ausgabe auf 4.313.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag** bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr **2013** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **1.500.000 Euro**.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 für die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuer		
a)für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	320 v.H.
b)für Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v.H.
2.Gewerbesteuer		340 v.H.

Kalbe (Milde), den 05.04.2013

gez.Ruth
Bürgermeister

Öffentlich Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom

15.07.2013 bis 26.07.2013

zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde), Bereich Kämmerei während der Dienstzeiten aus.

Kalbe (Milde), den 12.06.2013

gez. Ruth
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze

Öffentliche Bekanntmachung

I Beschluss
Nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) ergeht folgender Beschluss:
Das **Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze** im Altmarkkreis Salzwedel wird hiermit für die Gemarkung Klötze (Flur 5, 10, 11, 13, 16 und 17 – alle teilweise) angeordnet. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt. Das Verfahrensgebiet mit einer Größe von rd. 320 ha ist auf der Gebietskarte orangefarbig abgegrenzt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie hat ihren Sitz in Klötze, Altmarkkreis Salzwedel. Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen: **„Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Milchstraße Klötze“**.

II Zeitweilige Einschränkung des Eigentums
Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Bodenordnungsgebiet. Im Anhang zum Bodenordnungsbeschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Abs.1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

IV Hinweise
Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung unverzüglich nachzukommen.

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG zu dulden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Im Auftrag
Wagner

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte, die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) liegen im Original in der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze, in der Stadt Kalbe (Milde) Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde), in der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel ab dem 26. Juni 2013 2 Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der jeweiligen Dienststunden aus. Desweiteren sind die Unterlagen im Internet unter www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/ Bodenordnung Milchstraße Klötze einzusehen.

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling,
Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis

1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung
In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

mit Wirkung zum 01.10.2013 – 0:00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer, die von der 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung betroffen sind, haben schriftlich neue Nachweise erhalten. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über. Gleichzeitig erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten nicht wieder zugeteilten alten Grundstücken.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.02.2013 maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und ein Flurstücksverzeichnis, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

von Freitag, den 28.06.2013 bis Dienstag, den 9.07.2013

bei der Geeigneten Stelle
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Am Eichengrund 3
38486 Klötze
aus.
Zur Einsichtnahme der Unterlagen sind vorab Termine unter der Telefon – Nr. 03909-470412 zu vereinbaren.

Für die Beteiligten besteht die Möglichkeit, sich

am Donnerstag, den 11.07.2013 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr
im Gemeindebüro Miesterhorst
Bahnhofstraße 6
OT Miesterhorst
39649 Gardelegen

Die Abfindung erklären bzw. auf Antrag an Ort und Stelle erläutern zu lassen.

Informationen zur Besitzeinweisung sind auch im Internet unter www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Calvörder Drömling) einzusehen.

Gründe:
Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest. Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 1.02.2013 durch die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung teilbereichsweise geändert worden. Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Ein wichtiges Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es, die sozialverträgliche Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Naturschutz) in Teilen des Naturparks Drömling durch die 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung frühzeitig zu erreichen. Von Naturschutzmaßnahmen betroffene Flächen, besonders in der Schutzzone II (Nässezone) werden in den Besitz der öffentlichen Hand überführt. Dadurch werden weitere Naturschutzmaßnahmen (temporäre Wiedervernässung) ermöglicht, ohne dass sich diese weiteren erheblichen Nutzungseinschränkungen auf privaten Landbesitz auswirken.

Hinweis:
Die rechtlichen Wirkungen der 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind. Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Anordnung der 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung der 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:
Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Voll-ziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grund-sätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Katrin Jordan

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Bodenordnungsverfahren Potzehne-Parleib

Öffentliche Bekanntmachung

I Beschluss
Nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) ergeht folgender Beschluss: Das **Bodenordnungsverfahren Potzehene - Parleib** im Altmarkkreis Salzwedel wird hiermit für die Gemarkung Potzehne (Flur 1, 2, 3, 4tlw, 5, 6 und 7) angeordnet. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt. Das Verfahrensgebiet mit einer Größe von rd. 1535 ha ist auf der Gebietskarte orangefarbig abgegrenzt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie hat ihren Sitz in Potzehne, Altmarkkreis Salzwedel. Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen: **„Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Potzehne - Parleib“**.

II Zeitweilige Einschränkung des Eigentums
Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Bodenordnungsgebiet. Im Anhang zum Bodenordnungsbeschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Abs.1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

IV Hinweise
Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung unverzüglich nachzukommen.

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG zu dulden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Im Auftrag
Wagner

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte, die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) liegen im Original in der Hansestadt Gardelegen, Amt für Finanzwesen SG Liegenschaften, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, in der Außenstelle Calvörde der Verbandsgemeinde Flechtingen, Haldensleber Straße 21, 39345 Flechtingen sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel ab dem 26. Juni 2013 2 Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der jeweiligen Dienststunden aus. Desweiteren sind die Unterlagen im Internet unter www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/ Bodenordnung Milchstraße Klötze einzusehen.

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Bodenordnungsverfahren Roxförde

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der vorläufigen Besitzregelung
Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Roxförde wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung

mit Wirkung zum 01.10.2013 – 0:00 Uhr

für die **Feldlageflurstücke** angeordnet.
Die Beteiligten, die von der 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung betroffen sind, haben schriftlich neue Nachweise erhalten. Hiermit gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke (Abfindungen) auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung vom 01.02.2013 maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstükke enthält, liegen in der Zeit

	von Donnerstag, dem 27.06.2013 bis Dienstag, dem 09.07.2013
in der	Hansestadt Gardelegen Bauamt Raum 116 Rudolf-Breitscheid-Straße 3 39638 Hansestadt Gardelegen
und bei der	Geeigneten Stelle Vermessungsbüro Kairies Am Hafen 5 29410 Hansestadt Salzwedel

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Alternative Termine zur Einsichtnahme können bei der Geeigneten Stelle Kairies unter der Telf.Nr. 03901-831212 vereinbart werden.

Für die Beteiligten besteht die Möglichkeit, sich
am Dienstag, dem 09.07.2013 von 13.00 Uhr – 19.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Roxförde
39638 Hansestadt Gardelegen OT Roxförde
die Abfindung erklären, bzw. auf Antrag an Ort und Stelle erläutern zu lassen.

Informationen zur 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung sind auch im Internet unter **www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de** (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Roxförde) einzusehen.

Gründe:
Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest. Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzregelung vom 01.02.2013 durch die Anordnung der 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung teilbereichsweise geändert werden. Die Anordnung der 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung

von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:
Die rechtlichen Wirkungen der 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind. Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Anordnung der 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung der 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:
Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der 1.Änderung der Besitzregelung anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der 1.Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der 1.Änderung der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206,
39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Katrin Jordan

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung 2 Altmark Bundland

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling,
Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis

1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung
In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

mit Wirkung zum 01.10.2013 – 0:00 Uhr

angeordnet. Die Beteiligten, die von der 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung betroffen sind, haben schriftlich neue Nachweise erhalten. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.02.2013 maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und ein Flurstücksverzeichnis, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

von Freitag, dem 28.06.2013 bis Dienstag, dem 09.07.2013

bei der Geeigneten Stelle
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Am Eichengrund 3
38486 Klötze
aus.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen sind vorab Termine unter der Telefon - Nr. 03909-470412 zu vereinbaren.

Für die Beteiligten besteht die Möglichkeit, sich

am Mittwoch, den 10.07.2013 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr
im Gemeindebüro Miesterhorst
Bahnhofstr. 6
OT Miesterhorst
39649 Hansestadt Gardelegen

die Abfindung erklären, bzw. auf Antrag an Ort und Stelle erläutern zu lassen.

Informationen zur 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung sind auch im Internet unter www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Bösdorf-Rätzlinger Drömling) einzusehen.

Gründe:
Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 1.Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest. Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.02.2013 durch die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung teilbereichsweise geändert worden. Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Ein wichtiges Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es, die sozialverträgliche Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Naturschutz) in Teilen des Naturparks Drömling durch die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung frühzeitig zu erreichen. Von Naturschutzmaßnahmen betroffene Flächen, besonders in der Schutzzone II (Nässezone) werden in den Besitz der öffentlichen Hand überführt. Dadurch werden weitere Naturschutzmaßnahmen (temporäre Wiedervernässung) ermöglicht, ohne dass sich diese weiteren erheblichen Nutzungseinschränkungen auf privaten Landbesitz auswirken.

Hinweis:
Die rechtlichen Wirkungen der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind. Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:
Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Katrin Jordan

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Bodenordnungsverfahren Schwiesau
Verf.-Nr. SAW 4.034

Öffentliche Bekanntmachung

I Beschluss
Nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. § 86 und §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen ergeht folgender Beschluss: Das **Bodenordnungsverfahren Schwiesau**, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit für die Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen Schwiesau (Fluren 1 bis 8), Breitenfeld (Fluren 2 und 4), Zichtau (Fluren 5 und 11) und Klötze (Flur 19) angeordnet. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von rd. 1.306 ha. Es ist auf der zu diesem Beschluss als Bestandteil gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet. Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie hat ihren Sitz in Schwiesau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel. Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen: **„Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schwiesau“.**

II Zeitweilige Einschränkung des Eigentums
Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet. Im Anhang zum Bodenordnungsbeschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal (Hauptsitz) bzw. Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

IV Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG zu dulden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Buchenallee 3, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlichem Widerspruch ist für die Fristwahrung der Eingang bei der Behörde entscheidend.

Im Auftrag
gez. Krietsch

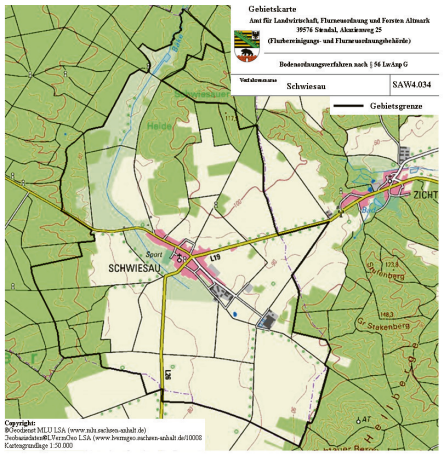

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte, die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) liegen im Original in der Stadt Gardelegen, Rudolph-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, in der Stadt Kalbe, Schulstraße 11, 39624 Kalbe/Milde sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel 2 Wochen lang ab der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung
des Evangelischen Kirchspiels Packebusch Kirchengemeinde Beese

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Packebusch hat am 24.04.2013 für den kirchlichen **Friedhof Beese** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.04.2002 beschlossen.

Gemäß § 6 Punkt III der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Beese wird ab 2013 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr
auf 10,00 Euro pro Grab und Jahr erhöht.

Jeetze, 24.04.2013

gez. Hemstedt
Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch am 24.04.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Beese wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.04.13 unter dem Aktenzeichen RT 78 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 29.04.2013

Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung
des Evangelischen Kirchspiels Packebusch Kirchengemeinde Mehrin

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Packebusch hat am 24.04.2013 für den kirchlichen **Friedhof Mehrin** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.04.2002 beschlossen.

Gemäß § 6 Punkt III der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Mehrin wird ab 2013 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr auf 10,00 Euro pro Grab und Jahr erhöht.

Jeetze, 24.04.2013

gez. Hemstedt
Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch am 24.04.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Mehrin wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.04.13 unter dem Aktenzeichen RT 78 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 29.04.2013

Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung
des Evangelischen Kirchspiels Packebusch Kirchengemeinde Vienau

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Packebusch hat am 24.04.2013 für den kirchlichen **Friedhof Vienau** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.04.2002 beschlossen.

Gemäß § 6 Punkt III der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Vienau wird ab 2013 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr auf 10,00 Euro pro Grab und Jahr erhöht.

Jeetze, 24.04.2013

gez. Hemstedt
Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch am 24.04.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Vienau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.04.13 unter dem Aktenzeichen RT 78 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 29.04.2013

Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung
des Evangelischen Kirchspiels Packebusch Kirchengemeinde Hagenau

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Packebusch hat am 24.04.2013 für den kirchlichen **Friedhof Hagenau** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.04.2002 beschlossen.

Gemäß § 6 Punkt III der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Hagenau wird ab 2013 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr auf 10,00 Euro pro Grab und Jahr erhöht.

Jeetze, 24.04.2013

gez. Hemstedt
Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch am 24.04.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Hagenau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.04.13 unter dem Aktenzeichen RT 78 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 29.04.2013

Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung
des Evangelischen Kirchspiels Klötze-Neuendorf Kirchengemeinde Lockstedt

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Klötze-Neuendorf hat am 08.04.2013 für den kirchlichen **Friedhof Lockstedt** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.04.2002 beschlossen.

Gemäß § 6 Punkt V der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Lockstedt wird ab 2013 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr auf 10,00 Euro pro Grab und Jahr festgelegt.

Klötze, 08.04.2013

gez. Bönecke
Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Klötze-Neuendorf

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Klötze-Neuendorf am 08.04.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Lockstedt wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.04.13 unter dem Aktenzeichen RT 29 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 29.04.2013

Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung
des Evangelischen Kirchspiels Klötze-Neuendorf Kirchengemeinde Nesenitz

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Klötze-Neuendorf hat am 08.04.2013 für den kirchlichen **Friedhof Nesenitz** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19.03.2002 beschlossen.

Gemäß § 6 Punkt V der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Nesenitz wird ab 2013 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr
auf 10,00 Euro pro Grab und Jahr festgelegt.

Klötze, 08.04.2013

gez. Bönecke
Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Klötze-Neuendorf

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Klötze-Neuendorf am 08.04.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Nesenitz wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.04.13 unter dem Aktenzeichen RT 29 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 29.04.2013

Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung
des Evangelischen Kirchspiels Klötze-Neuendorf Kirchengemeinde Neuendorf

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Klötze-Neuendorf hat am 08.04.2013 für den kirchlichen **Friedhof Neuendorf** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.04.2002 beschlossen.

Gemäß § 6 Punkt V der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Neuendorf wird ab 2013 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr auf 10,00 Euro pro Grab und Jahr festgelegt.

Klötze, 08.04.2013

gez. Bönecke
Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Klötze-Neuendorf

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Klötze-Neuendorf am 08.04.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Neuendorf wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.04.13 unter dem Aktenzeichen RT 29 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 29.04.2013

Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung
des Evangelischen Kirchspiels Klötze-Neuendorf Kirchengemeinde Hohenhenningen

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Klötze-Neuendorf hat am 08.04.2013 für den kirchlichen **Friedhof Hohenhenningen** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.04.2002 beschlossen.

Gemäß § 6 Punkt V der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Hohenhenningen wird ab 2013 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr auf 10,00 Euro pro Grab und Jahr festgelegt.

Klötze, 08.04.2013

gez. Bönecke
Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Klötze-Neuendorf

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Klötze-Neuendorf am 08.04.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Hohenhenningen wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.04.13 unter dem Aktenzeichen RT 29 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 29.04.2013

Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung
Kirchspiel Groß Chüden, Kirchengemeinde Pretzier

Der Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Groß Chüden hat am 29.04.2013 für den kirchlichen **Friedhof Pretzier** eine Änderung der Friedhofsordnung/Friedhofsgebührenordnung vom 18.11.1999 beschlossen.

Die Friedhofsordnung vom 18.11.1999 wird im § 11 Abs. 2 geändert:
Die Ruhezeiten für Urnenwahlgräber werden auf 20 Jahre festgesetzt.

Auf dem Friedhof in Pretzier wird eine Gemeinschaftsurnengrabanlage errichtet mit dem Erwerb eines Beisetzungsrechtes für 30 Jahre. Als einmalige Gebühr werden 1.000 Euro kalkuliert, inklusive Schrifttafel.

gez. Schulze
Kirchspielrat Groß Chüden

Die vom Gemeindekirchenrat Groß Chüden am 29.04.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsordnung des Friedhofes Pretzier wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 03.05.2013 unter dem Aktenzeichen RT 65 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 03.05. 2013
Ort, den

gez. Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung
des Evangelischen Kirchspiels Jeggeleben

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiels Jeggeleben hat am 03.06.2013 für die kirchlichen **Friedhöfe Jeggeleben, Benkendorf, Zierau, Liesten und Depekolk** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.09.2002 beschlossen.

Gemäß § 6 Punkt III der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe im Kirchspiel Jeggeleben wird ab 2013 die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr auf 10,00 Euro pro Grab und Jahr erhöht.

Jeggeleben, 03.06.2013

gez. Lühmann
Kirchspielrat Jeggeleben

Die vom Kirchspielrat des Kirchspiels Jeggeleben am 03.06.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung der Friedhöfe des Kirchspiels wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 12.06.13 unter dem Aktenzeichen RT 73 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 13.06.2013

Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Landesstraßenbaubehörde
Zentrale Sachsen-Anhalt
An die Grundeigentümer und Pächter
in der Gemarkung Engersen, Faulenhorst und Wernstedt

Planungen
für die Bundesstraße B71 Radweg Wiepke- L21

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die oben genannte Planung durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Engersen (0530)

Flur: 2
Flurstücke: 7/2, 31, 32, 58, 59/1, 61/2, 61/3, 71, 72, 73/1, 74, 88/1, 95/1, 98/1, 98/2, 99/1, 105, 110/70, 111/70, 113/65, 124/75, 133/76, 134/76, 135/76, 138/68, 139/68, 142/88, 144/78, 145/78, 146/69

Flur: 3
Flurstücke: 7/1, 10/1, 11/1, 11/2, 11/3, 44/1, 44/2, 45, 46/1, 47/1, 50/1, 55/1, 63/46, 68/54, 72/11, 73/11, 84/58, 86/37, 110/9, 124/35, 133/43, 135/44, 136/44, 139/43, 140/43, 141/43, 142/57, 143/57, 144/57

Flur: 5
Flurstücke: 32/1, 33/2, 33/3, 38/4, 38/5, 39/1, 40, 42, 43/1, 43/2, 46/2, 65/17, 65/18, 65/19, 65/20, 65/21, 90/47, 92/47, 101/41, 130/33, 132/43, 190/47, 191/47, 192/47, 193/47, 194/47, 195/47

Gemarkung: Faulenhorst (0553)

Flur: 2
Flurstücke: 17/1, 18, 21/1, 21/2, 41/1, 47, 86/40, 87/24

Gemarkung: Wernstedt (0551)

Flur: 1
Flurstücke: 1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 3, 26, 50, 52/7, 73, 74, 76, 77, 78, 79/52, 99/2, 100/2

Flur: 6
Flurstücke: 27/3, 27/7, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 39, 40

in der Zeit vom 24.07.2013 bis zum 27.09.2013 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die im vorherigen Abschnitt benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (Bsp. Lärmschutz) und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von ihr beauftragte Unternehmen. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein. Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach **§ 16a FStrG** zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst–Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann. Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.Stöber

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0
Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61